



Reglement für die Abgabe von Feldmeisterschaftsmedaillen (Regl FMM)

Ausgabe 2006 - Seite 1 (bisher 2.20 d) Reg.-Nr. 2.23.01 d

Der Schweizer Schiesssportverband (SSV) erlässt in Anwendung von Artikel 26 seiner Statuten das folgende Reglement für die Abgabe der Feldmeisterschaftsmedaillen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Ziel und Zweck

Der SSV fördert das ausserdienstliche Schiessen mit den Ordonnanzwaffen durch die Abgabe von Feldmeisterschaftsmedaillen (nachgenannt "Medaillen").

Artikel 2 Abgabe der Medaillen

- 1 Die Medaillen werden nur an Schützinnen und Schützen abgegeben, die über die entsprechende Anzahl Anerkennungskarten für die jeweilige Medaille verfügen.
- 2 Die gleiche Medaille kann auf jeder Disziplin nur einmal erworben werden.

Artikel 3 Anerkennungskarten

- 1 Es fallen nur Anerkennungskarten des Schweizerischen Schützenvereins, des Schweizerischen Schützenverbandes, des Schweizer Schiesssportverbandes und des Schweizerischen Arbeiterschützenbundes in Betracht.
- 2 Verlorengegangene Anerkennungskarten werden nicht ersetzt.

Artikel 4 Erste Medaille

- 1 Die erste Medaille wird an Schützinnen und Schützen abgegeben, die:
 - a) acht Anerkennungskarten im obligatorischen Programm 300m und acht Anerkennungskarten im Feldschiessen 300m gemäss Artikel 3 vorweisen können.
 - b) acht Anerkennungskarten im obligatorischen Bundesprogramm Pistole und acht Anerkennungskarten im Pistolenfeldschiessen gemäss Artikel 3 vorweisen können.

Artikel 5 Zweite Medaille

Wer nach Bezug der ersten Medaille im obligatorischen Programm und Feldschiessen 300m oder im Bundesprogramm Pistole und Pistolenfeldschiessen je acht weitere Anerkennungskarten gemäss Artikel 3 vorweisen kann, erhält die zweite Medaille.

Artikel 6 Dritte Medaille

Wer nach Bezug der ersten und der zweiten Medaille im obligatorischen Programm 300m und Feldschiessen 300m oder im Bundesprogramm Pistole und Pistolenfeldschiessen je acht weitere Anerkennungskarten gemäss Artikel 3 vorweisen kann, erhält die dritte Medaille.

Artikel 7 Anmeldungen

- ¹ Die Anmeldungen zum Bezug der Medaille sind getrennt nach erster, zweiter und dritter Medaille einzureichen. Es ist dafür ausschliesslich das für die Bereiche Gewehr 300m und Pistole vorgesehene Formular zu verwenden (vgl. Website SSV: Reglemente/Formulare > Gewehr 300m, Dok Reg. Nr. 2.23.02 bzw. 2.23.03).
- ² Eingabestellen für die Anmeldungen sind:
 - a) für die Vereine der zuständige KSV/UV gemäss deren Terminpläne.
 - b) für die KSV/UV bis spätestens zum 31. Oktober des laufenden Jahres bei der Geschäftsstelle des SSV (Lidostrasse 6, 6006 Luzern).
 - c) für die schweizerischen Schützenvereine im Ausland reichen die Anmeldungen bis spätestens zum 31. Oktober des laufenden Jahres der Organisationseinheit "Sport und ausserdienstliche Tätigkeit" des Ausbildungskommandos Heer des VBS Papiermühlestrasse 13, 3003 Bern); diese leitet die Anmeldung an die Geschäftsstelle des SSV weiter.

Artikel 8 Kontrolle der Anmeldungen

Die KSV/UV

- a) regeln die Einzelheiten für ihren Zuständigkeitsbereich und bezeichnen eine verantwortliche Person.
- b) prüfen die Anmeldungen und stellen mit geeigneten Massnahmen sicher, dass die Anerkennungskarten nur für eine Anmeldung verwendet werden können.

Artikel 9 Beschaffung der Medaillen

Der SSV beschafft die Medaillen, veranlasst die Gravuren und stellt sie den KSV/UV (für deren Vereine) bzw. der SAT (für die schweizerischen Vereine im Ausland) zu; KSV/UV bzw. SAT regeln die Weitergabe an die Vereine bzw. Abgabe an die Berechtigten.

Artikel 10 Schlussbestimmungen

- ¹ Das vorliegende Reglement ersetzt das Reglement über die Feldmeisterschafts-Auszeichnungen vom 1. Januar 2005.
- ² Das vorliegende Reglement wurde von der Präsidentenkonferenz vom 27. Oktober 2006 genehmigt. Es tritt sofort in Kraft.

SCHWEIZER SCHIESSSPORTVERBAND

Die Präsidentin	Der Direktor
R. Fuhrer	U. Weibel